



Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen/ -ansiedlungen / -übernahmen in der Innenstadt der Stadt Aurich

Präambel

Für die Attraktivität der Innenstadt ist es wesentlich, dass bestimmte Schlüsselbranchen bzw. –sortimente im Einzelhandel vorhanden sind, damit ein interessanter Branchenmix sichergestellt ist und Leerstände reduziert werden. Diese Betriebe mit „innenstadtrelevanten Sortimenten“, die planungsrechtlich zulässig sind, fördert die Stadt Aurich gezielt mit dieser Richtlinie.

Mit der Richtlinie soll ein wirkungsvoller Anreiz für die Stärkung der Innenstadt als vitales Einkaufszentrum geleistet werden. Die Neueröffnung/ Neuansiedlung und auch die Übernahme von Betrieben (Bestandssicherung) in der Innenstadt werden durch diese Richtlinie unterstützt. Das Förderprogramm trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt von Aurich bei.

Die Gewährung einer Förderung erfolgt unter Anwendung der De-Minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Förderungen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Aurich gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Gründung und Übernahme eines Unternehmens in der Auricher Innenstadt „Historische Altstadt Aurich“.

Ziel dieser kommunalen Förderung ist es, Gründerinnen und Gründer in Aurich auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen bzw. übernehmende Gewerbetreibende zu begleiten und eine nachhaltige Verbesserung der Situation des Einzelhandels der Innenstadt zu erzielen.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden

- die Gründung eines Betriebes
- die Übernahme eines bestehenden Einzelhandelsbetriebs mit tatsächlichem Inhaberwechsel.
- die Übernahme eines stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebes
- Betriebe, die in das Fördergebiet nach Punkt 3 umsiedeln wollen.

(2) Nicht gefördert werden

- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen von Unternehmen, die Waren mit pornografischen Inhalten herstellen oder vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen erbringen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstoßen.



- Kommunale Eigengesellschaften.
- Vereine, Stiftungen, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und sonstige Einheiten, die keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben.
- Vergnügungsstätten.
- Dienstleistungen/ Büronutzungen/Arztpraxen.

3. Fördergebiet

Das Fördergebiet erstreckt sich über den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich der Innenstadt „Historische Altstadt Aurich“.

4. Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Gründerinnen und Gründer sowie Gewerbetreibende, die sich im Fördergebiet nach Punkt 3 niederlassen. Die Förderung erfolgt i. d. R. in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird einmalig gewährt
- (2) Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche oder juristische Personen, die die Gründung oder Übernahme eines Betriebes anstreben und über ein innenstadtrelevantes Sortiment verfügen.

Zu den innenstadtrelevanten Sortimenten zählen insbesondere: Nahrungsmittel, Drogeriewaren/Kosmetikartikel, Haushaltswaren/Glas/ Porzellan, Bücher/Zeitschriften, Papier/Schreibwaren/Büroartikel, Kunst/Antiquitäten, Baby-/Kinderartikel, Bekleidung/Lederwaren/Schuhe, Unterhaltungselektronik/Computer/ HiFi/Elektroartikel, Foto/Optik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Teppiche, Textilien/Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe, Musikalienhandel, Uhren/Schmuck, Spielwaren/Sportartikel, Blumen, Campingartikel, Fahrräder/Mofas und Zubehör sowie Zooartikel/Tiernahrung.

- (3) In Ausnahmefällen können weitere Branchen (z. B. Dienstleistungen, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen) gefördert werden, wenn die unternehmerische Tätigkeit als innenstadtrelevant, attraktivitätssteigernd und angebotsbereichernd zu qualifizieren ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung Aurich nach den Vorgaben dieser Förderrichtlinie, sh. auch § 6 Absatz 3 dieser Richtlinie.

5. Art und Höhe der Förderung

- (1) Förderfähig sind investive Ausgaben für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Einrichtung eines Warenlagers und weitere Anschaffungen im Zuge der Unternehmensgründung bzw. -Übernahme.

Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen, für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie für eine grundlegende Sanierung von Immobilien sind nicht förderfähig.

- (2) Die Ausgaben müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung, Übernahme oder Umsiedlung des Unternehmens stehen. Der Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.



Die Höchstquote für die Förderung der Einzelmaßnahmen beträgt maximal 20% der nachweisbaren, förderfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag der Fördersumme ist auf maximal 10.000 Euro für die investiven Ausgaben je Gewerbetreibenden bzw. Gewerbegemeinschaft begrenzt.

- (3) Neben der Förderung investiver Ausgaben kann auch ein Zuschuss auf monatliche Mietkosten gewährt werden. Der Fördersatz beträgt hier max. 50 % der monatlichen Nettokaltmiete. Der Mietkostenzuschuss wird auf die maximale Fördersumme von 10.000 Euro angerechnet.

6. Antragsvoraussetzung

- (1) Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vor Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 2) an die Stadt Aurich, Stabstelle Bürgermeister, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, zu richten.
- (2) Folgende Unterlagen sind zur Beantragung des Zuschusses einzureichen:
- Antragsformular (Anlage 2)
 - Ein Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan
 - Lebenslauf mit persönlichen Daten, E-Mail-Adresse, Familienstand sowie Angaben zum beruflichen Werdegang/Berufserfahrung
 - Mietvertrag/ Mietbescheinigung (unterschrieben vom Mieter und Vermieter)
- (3) Die Stadt prüft das Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze und Förderziele. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Aurich seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf.
- (4) Die unternehmerische Tätigkeit gilt als aufgenommen ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, der Eintragung im Handelsregister oder der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme.

7. Auszahlungsvoraussetzung und Verwendungsnachweis

- (1) Folgende Unterlagen sind zur Auszahlung der Zuwendung einzureichen:
- Antrag auf Auszahlung (Anlage 3)
 - Mietvertrag (falls noch nicht eingereicht)
 - Gewerbeanmeldung
 - Beschreibung und Summenangabe der förderfähigen Ausgaben (sh. Nr. 5 der Richtlinien)
 - Nachweis über die Eintragung im Handelsregister (nur bei im Handelsregister eingetragenen natürlichen oder juristischen Personen)
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses für investive Ausgaben erfolgt auf Grundlage eines Verwendungsnachweises, der bei der Stadt Aurich, Stabsstelle



Bürgermeister, durch Rechnungen und entsprechenden Zahlungsbelegen (Kontoauszüge) nachzuweisen ist.

- (3) Bei Verwendung des Zuschusses für Mietkosten ist ein rechtskräftig geschlossener Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr vorzulegen. Der bewilligte Mietzuschuss wird monatlich ausgezahlt, solange das Mietverhältnis besteht und der maximale Förderzeitraum nicht überschritten wird. Falls das Mietverhältnis vorzeitig aufgelöst wird, sind möglicherweise bereits ausgezahlte Zuwendungen für den Zeitraum ab Kündigungsdatum zurückzuzahlen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/ Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Stadt Aurich.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (3) Die Stadtverwaltung Aurich entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsjahr der Stadt Aurich zur Verfügung stehen.
- (5) Das gegründete Unternehmen muss seinen Sitz bzw. seine Betriebsstätte vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses an für die Dauer von mindestens drei Jahren im Fördergebiet beibehalten.
- (6) Wird die Tätigkeit des Betriebes innerhalb von drei Jahren (Bindungsfrist) nach Gewerbeanmeldung aufgegeben, kann die Stadt Aurich Zuschussbeträge entsprechend der Dauer der verbleibenden Bindungsfrist anteilig zurückfordern.
- (7) Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Tatsachen, die nach dieser Richtlinie für die Bewilligung, Gewährung und Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind. Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte nach § 4 Subventionsgesetz. Die antragstellende/n Person/en hat/haben in dem Antrag zu versichern, dass ihm/ihnen die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch bekannt sind.
- (8) Die Aufhebung des Förderungsbescheids bzw. Rückforderung des Zuwendungsbescheides richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).



9. Inkrafttreten

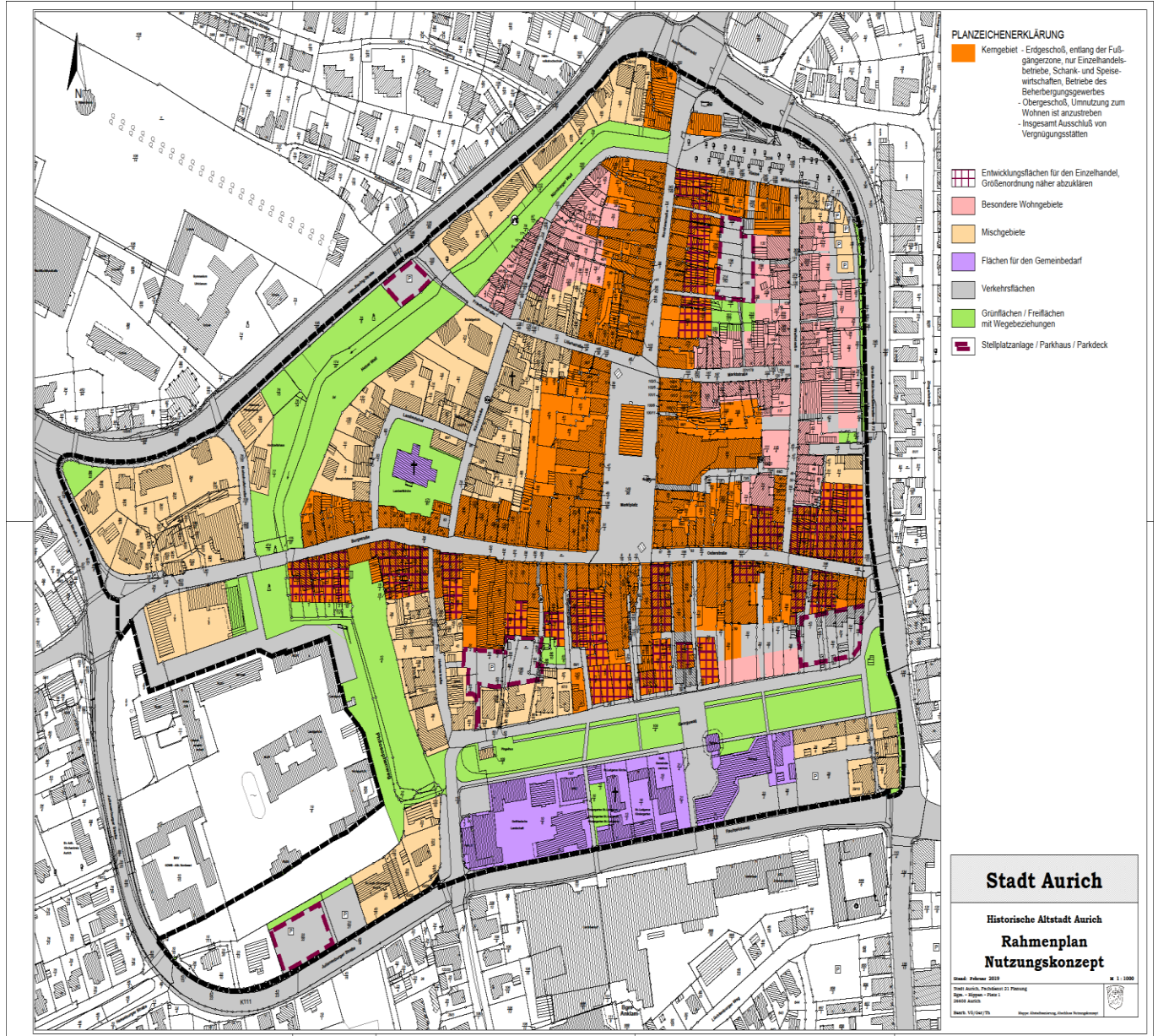
Diese Richtlinie tritt zum 04.06.2021 in Kraft.

Aurich, den 04.06.2021

Horst Feddermann, Bürgermeister



Anlage 1 Fördergebiet Innenstadt der Stadt Aarich





Anlage 2

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderung von Gründerinnen und Gründern sowie fortführenden Gewerbetreibenden in der Auricher Innenstadt als Investitionszuschuss Mietzuschuss

1. AntragstellerIn

Name & Rechtsform des Unternehmens

Name der natürlichen oder juristischen Person

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Handelsregisternummer und Handelsgericht

Ich/ wir beabsichtige/n einen Einzelhandelsbetrieb/ Gewerbebetrieb mit folgenden Namen

_____ im Fördergebiet

neu (erstmalig) zu eröffnen.

fortzuführen.

2. Mietobjekt

Lage (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name & Anschrift des Vermieters

Beginn und Dauer des Mietverhältnisses (von/bis)

Größe (m²)

3. Beizufügende Unterlagen

- Ein Unternehmenskonzept mit **Investitions- und Finanzierungsplan**
- Lebenslauf
- Mietvertrag/ Mietbescheinigung

Erklärungen: Ich/ wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung gespeichert werden. Die Einwilligung gilt ausdrücklich auch über den Zeitraum des Fördervorhabens hinaus. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen/-ansiedlungen/-übernahmen in der Innenstadt der Stadt Aurich wird anerkannt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen und die Angaben in den dazu eingereichten Unterlagen substantiell im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 3

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses im Rahmen der Förderung von Gründerinnen und Gründern sowie fortführenden Gewerbetreibenden in der Auricher Innenstadt als **Investitionszuschuss** **Mietzuschuss**

1. Antragssteller

Name & Rechtsform des Unternehmens

Name der natürlichen oder juristischen Person

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

2. Mietobjekt

Lage (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name & Anschrift des Vermieters

3. Beizufügende Unterlagen

- Gewerbeanmeldung
- Verwendungsnachweis zu den förderfähigen Ausgaben (sh. Nr. 5 und 7 der Richtlinien)
- Mietvertrag (falls noch nicht eingereicht).

Erklärungen: Ich/ wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung gespeichert werden. Die Einwilligung gilt ausdrücklich auch über den Zeitraum des Fördervorhabens hinaus. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen/-ansiedlungen/-übernahmen in der Innenstadt der Stadt Aurich wird anerkannt. Mir/Uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen und die Angaben in den dazu eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Ort, Datum

Unterschrift